M 378.

Außerordentliche Beilage zur Leipziger Zeitung.

Dresben, Connabends, ben 24. Mai 1834.

Rachrichten vom Landtage.

3meihundert u. brei u. breißigfte offentliche Sis gung der erften Rammer, am 12. Mai 1834.

(Befchluß.)

Fortsehung ber Berathung über ben Gesegentwurf wegen ber Bewerb = und Perfonalfteuer.

Man geht hierauf zur Berathung bes Zarifs sub A. über: Der zu erleichternden Ueberficht und Abkurgung des Deputations: berichts halber hielt die Deputation bie Busammenftellung ber Befoliffe der 2. Kammer und ihrer Begutachtungen in eine tabellas rifche Form zu bringen fur zweckmäßig, und bemerkte babei, baß fie in allen nicht ausdrucklich erwähnten Positionen bem Gefetent= wurf beigetreten ift.

Ugenten, Unterhandler, Commiffionairs, Auctionatoren,

Genfale, Mafler, Ugenten mit Geschaftscomptoir.

Befchluß der 2. Kammer: 1) Mit Wegfall einer befondern Position für Agenten mit Geschaftscomptoir, einen allgemeinen Sat fur die in der erften Position bemertten Personen von 3 Ehlr. bis 36 Thir. anzunehmen. 2) Nach bem Worte: "Ugenten" einzuschalten (wohin auch ftebende Geschäftsführer ausländischer Sandelshäufer gehoren).

Sutachten der Deputation der 1. Kammer: Der 2. Kammer beizustimmen, da allerdings ein größerer Spielraum als nach dem Gefetentwurf zu munichen, und ein Geschaftscomptoir feinen gnugenben Mafiftab ber Gintraglichfeit bes Gewerbes geben

burfte.

Baber, Barbier, b.h. Inhaber von Baderei: und Barbier-

gerechtigfeiten.

Beschluß ber 2. Kammer: 1) Erläuterung, bag Barbiere auf bem Lande, die ohne besondere Gerechtigfeit das Barbieren auf eigene Sand betreiben, nach Befinden unter die §. 37. bczeichneten Perfonen zu feten. 2) Die einfachen Gefellenfate nach a) 2 Thir., b) 1 Thir., c) 18 Gr. festzustellen.

Gutachten der Deputation der 1. Kammer: Bu 1. fein Bebenfen. Bu 2. den Beschluß der 2. Kammer den Gewerbsverhalt: niffen angemeffen, in fo fern fich diefe Unfage auf die Gefellen über

die Bahl 4 beschränken.

Bleicher.

Befdluß ber 2. Kammer: Sich im Zarif auf §. 6. A. zu begieben.

Gutachten ber Deputation ber 1. Rammer: Durfte überfluffig fein, wenn diefer Borfchlag, bei S. 21. einen generellen Grundfat aufzunehmen, Beifall findet.

Budenführer.

Beschluß ber 2. Kammer: Statt 2 Thir. — 12 Thir. 1 Thir. - 12 Thir.

Gutachten der Deputation der 1. Kammer: Ungemeffen den Berhaltniffen in Eleinern Stabten.

Farber und Druder.

Befchluß ber 2. Kammer: 1) Bezugnahme auf ben S. 6. A. hingugufugen, 2) nach dem Wort " Drudereien" "Farbereien" einzuschalten.

Gutachten der Deputation ber 1. Kammer: Mit beiben

Befchluffen einverftanden,

Fledausmacher.

Beschluß ber 2. Kammer: Bon 1 Thir. - 6 Thir. auf 4 Gr. - 1 Thir. herabzusegen.

Gutachten ber Deputation ber 1, Kammer: Dem Gewerbs:

betrieb Diefer Derfonen angemeffen gu halten.

Frauensperfonen, welche bas Schneibern betreiben. Befchluß der 2. Kammer: Gleichstellung ber Gage für

die Schneidermeifter ohne Gefellen,

Gutachten der Deputation der 1. Kammer: Da bei den ihnen gesetlich zugesprochenen Begunftigungen ihr Gewerbe bem eines Schneidermeifters nicht nachstehet, fo findet man die Gleich= ftellung nur der Billigkeit gemäß. Sie wurden daher mit I Ehlr. unter a) 16 Gr., unter b) 8 Gr., unter c) nach Befinden aber auch mit einem Unfag von 4 Gr. ohne Unterschied des Dris ben Flickschneidern gleich anzugiehen fein.

Gartner, Sanbelsgartner,

Beschluß der 2. Kammer; Statt 2 Thir. - 24 Thir. 1 Thir. - 24 Thir.

Gutachten ber Deputation ber 1. Kammer: Die Zustim= mung unbedenflich.

Gold : und Gilber ftrider, Spinner, Wirker, Drath:

Bieber.

Befchluß ber 2. Kammer: Unter a) von 4 Thir, auf 3 Thir., b) von 3 Thir. auf 2 Thir., c) von 2 Thir. auf 1 Thir. des nies brigften Unfages herabzufegen,

Gutachten der Deputation der 1. Kammer: Beigutreten mit

Beibehaltung ber hochften Gage des Gefegentmurfs.

hutmacher.

Beschluß ber 2. Kammer: Die jenseitige Deputation hat nach S. 594. des Deputationsberichts den niedrigften Satz unter b) auf 1 Thir. gestellt, und obwohl nach S. 714. des Protocolls der Tarif der Deputation angenommen worden ift, fo ift es auch erklarlich, warum vielleicht ein Umendement deffelben Inhalts ununterstütt geblieben ift, und in fo fern der Beschluß der Ram= mer nicht zweifelhaft.

Gutachten der Deputation der 1. Kammer: Ift der Beitritt

wohl unbedenflich.

Rurschner,

Gutachten ber Deputation ber 1. Rammer: Die Profession ber Rurschner befindet fich, wenn nicht Sandel mit Rauchwearen damit verenupft ift, in einer febr gedruckten Lage, weil nur auf ben Winter ihr Berdienft beschrantt ift, und fie mit ungunftigen Concurrenten au tampfen bat, fo daß eine Berabfehung des niebrigften Sages a) von 3 Thir. auf 2 Thir., b) von 2 Thir. auf 1 Thir., c) von 1 Thir, auf 16 Gr. wohl zu empfehlen fein mochte.

Maurermeifter.

Beschluß ber 2. Rammer: 1) fratt eines allgemeinen Sages bon 4 Thir. nach dem Wohnorte a) auf 4 Thir., b) auf 2 Thir., c) auf I Thir. Unfat zu ftellen. 2) Mit jedem Gefellen Diefen Unfat in großen Stadten mit 6 Gr., an anderen Orten mit 4 Gr, ju fteigern, bagegen B) ben 10. Sat bes §. 21. von ben Worten: "Meifter - gleichgeachtet werden," in Wegfall gu bringen.

Gutachten ber Deputation ber 1. Rammer: Diefe Berfchies